

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Auf Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 9], S. 19) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) wird von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 26.03.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und die dazugehörigen Ortsteile.

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen (nachfolgend Straßen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.
 - a) Der Straßenkörper sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege.
 - b) Das Zubehör sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung freistehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen, Schaukästen, Infotafeln und Lichtsignalanlagen. Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken,



Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

- (3) Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und bauliche Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder, Stromkästen, Haltestellen, Wartehäuschen, Papierkörbe sowie Masten (z. B. Beleuchtungsmasten) aller Art.
- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (5) Fahrzeuge (nachfolgend Fahrzeuge genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (6) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Anlagen und auf Gehwegen die Nutzung zum Fußgängerverkehr sowie zum Aufenthalt, der Kommunikation und bürgerschaftlichen Begegnung.

§ 4 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von Straßen, Anlagen oder Einrichtungen ist untersagt. Wer entgegen dem Verbot nach Satz 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Insbesondere ist es auf Straßen, in Anlagen und in Einrichtungen untersagt
 - a) Bestandteile dieser ohne Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu besprühen (z. B. Graffiti) oder zu bekleben,
 - b) Abfälle, Verpackungsmaterialien (z. B. Papier, Glas), Zigarettenreste u. ä. außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze zu entsorgen,
 - c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,
 - d) das Verunreinigen von Brunnen, Springbrunnen und Wasserläufen/-spielen,
 - e) das Ablegen und Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder andere Presseerzeugnissen,
 - f) das Einbringen von spülmittelhaltigen, fettigen oder öligen Substanzen in die öffentliche Kanalisation oder auf Straßen und Anlagen,
 - g) das Verunreinigen der Straßen, Wege, Plätze und Anlagen durch herabfallendes Transportgut, Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, Abfall oder Sonstigem.
- (3) Es ist verboten, Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzubringen, zu entfernen oder den Bestand durch Schnittmaßnahmen zu beschädigen.



- (4) In den Anlagen und in den Verkehrsflächen ist es verboten, unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern und Steine oder Sträucher auf Anlagen zu legen bzw. zu pflanzen.

§ 5 Verhalten auf Straßen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszweckes genutzt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis/ Genehmigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Insbesondere ist es untersagt

- a) auf, auch hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen,
 - b) das aufdringliche Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
 - c) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
 - d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),
 - e) das Verrichten der Notdurft und
 - f) lautes Abspielen von Tonträgern.
- (2) Kinderspielplätze, öffentliche Sport- und Freizeitanlagen
- Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen kann durch Hinweisschilder geregelt werden und geschieht auf eigene Gefahr.
- Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nach Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt.
- Es ist insbesondere verboten, auf Spielplätzen
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
 - b) Tiere mitzunehmen, zu führen oder laufen zu lassen,
 - c) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - d) zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu entsorgen,
 - e) zu grillen.



(3) Straßenmusik

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind (mindestens 200 m). Straßenmusik ist nur in der Zeit von 10:00 bis 21:00 Uhr, ohne elektronische Verstärker, gestattet.

§ 6 Papierkörbe, Sammelbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Die im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) aufgestellten Papierkörbe dürfen nicht für Haushalts-, Garten- und Gewerbeabfälle benutzt werden.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider u. a. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Einwurfzeiten sind zu beachten.
- (3) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf den Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ist untersagt.
- (4) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an dem vom Entsorgungsunternehmen jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit ordnungsmäßig verpackt bereitgestellt werden.
- (5) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann bereits am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden. Nicht abgeholter Sperrmüll sowie dazugehöriger Unrat muss vom Eigentümer nach dem Entsorgungstermin eigenständig beraäumt werden.

§ 7 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- (2) Im Straßen- und Gehwegbereich gelegene Kellerschächte und andere Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen, Türen, Deckeln oder Ähnlichem gesichert sein. Sie sind so anzubringen, dass niemand über sie stürzen kann.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie Bäume und Sträucher dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m bei Straßen und 2,50 m bei Gehwegen betragen. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Verkehrszeichen und Lampen sind freizuschneiden.
- (5) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.
- (6) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

- (7) Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 8 Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder Anlagen ein Tier mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Tiere dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich ausreichend auf sie einwirken können.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blinden – und Therapiehunden, auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sport- und Freizeitanlagen sowie gefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindertageseinrichtungen ist untersagt.
- (3) Für die Leinenpflicht von Hunden gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.
- (4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.
- (5) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen (insbesondere Hundekot und Pferdemist) unverzüglich und unschädlich zu beseitigen. Geeignete Materialien zur Aufnahme des Tierkotes sind mit sich zu führen. Diese geeigneten Materialien sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen.

§ 9 Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben, Wasservögeln (z. B. Enten, Schwäne, Gänse) und andere freilebenden Tiere ist untersagt.
Das Verbot umfasst auch das Auslegen und Zurücklassen von Futter sowie Lebensmitteln oder Nahrungsresten, die geeignet sind, Tiere anzulocken.
Das Fütterungsverbot gilt nicht für genehmigte Maßnahmen des Tier- und Naturschutzes im Sinne der jeweils geltenden tier- und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Wohnwagen und Zelte

- (1) Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Stadt übernachten will, hat dafür vorgesehene Plätze zu nutzen (Jugendherberge, Campingplatz für Wasserwanderer sowie den Reisemobilstellplatz). Unberührt hiervon bleiben die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.
- (2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (3) Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen/-mobilen auf Parkflächen für eine Nacht zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.



§ 11 Hausnummern

- (1) Hausnummern dienen dem eindeutigen Zuordnen und dem gezielten Auffinden von Grundstücken, Gebäuden oder Zugängen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Sie werden durch die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) von Amts wegen oder auf Antrag festgesetzt.
- (2) Jedes Wohn- und Geschäftsgebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der ihr zugeordneten Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Die Nummern müssen in arabischen Zahlen ausgeführt sein.
- (3) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (4) Bei Hausnummern mit Buchstaben soll der Buchstabe in Großschrift nach DIN 5008 gefertigt werden, das heißt: Nummer – Leerzeichen – Buchstabe (z.B. 1 A).
- (5) Nach Umnummerierung eines Grundstücks ist die bisherige Nummer als ungültig zu kennzeichnen und für ein Jahr lesbar erhalten bleiben.

§ 12 Fahrzeuge

- (1) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, die auf Grund der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen bzw. nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und in Anlagen länger als zwei Wochen abzustellen oder zurückzulassen.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung an Lampen, Verkehrszeichen oder anderen Straßenmöblierungselementen anzuschließen.
- (3) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reparieren, Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Flächen und Anlagen verboten.
- (4) Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder das Abstellen von Fahrzeugen
 - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
 - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
 - in öffentlichen Grünflächen und
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

ist verboten.

Ausgenommen sind Fahrzeuge wie Fahrräder, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.



§ 13 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen, für konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen nicht so in ihrer äußeren Form missachtet werden, dass sie einen verunstalteten Eindruck erzeugen.

§ 14 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon ist das gelegentliche Abrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser / Höhe 1 Meter) oder in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben auf privaten Grundstücken. Als Brennstoff darf nur trockenes, naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste und Reisig) benutzt werden.
- (2) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen und privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Als Brennstoff darf nur trockenes, naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste und Reisig) benutzt werden.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können. Während des Abbrennens sind Funkenflug und Windrichtung sowie Windstärke ständig zu überwachen.

§ 15 Verbot von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

- (1) Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen und Flächen und im Umfeld von Schulen, Kindereinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einen Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung, ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes verboten:
 1. Marktplatz
 2. Bushaltestellen
 3. Sitzgruppen – Breite Straße



4. Schleusenanlagen im Eigentum der Stadt Lübben (Spreewald)
 5. Sitzgruppen – Hinter der Mauer an der Spree
 6. Rathaus und Umfeld
 7. Bahnhofsumfeld
 8. anerkannte Badestellen
 9. Umfeld vom Schloss und Bibliothek
- (2) Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

§ 16 Ausnahmen/ Erlaubnisse

- (1) Auf Antrag können von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem Ereignis bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ohne Zustimmung des Straßenbaulastträger einbringt, entfernt oder den Bestand durch Schnittmaßnahmen beschädigt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Verkehrsflächen und Anlagen über den Gemeingebrauch und Widmungszweck nutzt oder sich auf Verkehrsflächen und Anlagen so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 sich auf Kinderspielplätzen aufhält, a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitführt, b) Tiere mitnimmt, führt oder laufen lässt, c) alkoholische Getränke verzehrt, d) raucht oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle entsorgt, e) grillt,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert, elektronische Verstärker nutzt oder als Straßenmusiker entsprechende Leistungen in der Zeit von 21:00 – 10:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Papierkörbe und Sammelbehälter zweckentfremdend benutzt oder befüllt und die Einwurfzeiten nicht beachtet,

VERORDNUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

8. entgegen § 6 Abs. 3 Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehälter abgelagert,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 und 5 Altmaterialien und Sperrmüll vor der angegebenen Zeit bereitstellt bzw. nicht beräumt,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände die Personen und Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 den gefährdeten Teil im Straßen- und Gehwegbereich nicht sichert,
 12. entgegen § 7 Abs. 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können,
 13. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 den Mindestabstand von 2.50 m / 4.50 m nicht einhält,
 14. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 Sträucher und Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen freischneidet,
 15. entgegen § 7 Abs. 5 genannten Einrichtungen verdeckt, überbaut oder abbaut,
 16. entgegen § 7 Abs. 6 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auslegt,
 17. entgegen § 7 Abs. 7 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 18. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Tier nicht von Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, sowie gefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindereinrichtungen fernhält,
 19. entgegen § 8 Abs. 5 ein Tier führt, das Straßen und Anlagen beschädigt oder verunreinigt,
 20. entgegen § 9 herrenlose, wildlebende Tiere füttert,
 21. entgegen § 10 mit seinem fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten an oder auf nicht dafür vorgesehene Plätze nächtigt,
 22. entgegen § 11 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt,
 23. entgegen § 12 Abs. 1 nicht zugelassene Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge für länger als zwei Wochen auf Straßen und Anlagen abstellt,
 24. entgegen § 12 Abs. 2 Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung an Lampen, Verkehrszeichen oder anderen Straßenmöblierungselementen anschließt,
 25. entgegen § 12 Abs. 3 auf öffentlichen Flächen und Anlagen Kraftfahrzeuge oder andere Gegenstände wäscht,
 26. entgegen § 12 Abs. 4 das Fahren, das Parken, das Mitführen oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeuge und Anhänger auf den im § 12 Abs. 4 genannten Flächen
 27. entgegen § 13 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen Werbematerial u.ä. anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen beklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt,
 28. entgegen § 13 Abs. 2 Werbeanlagen nicht pflegt,
 29. entgegen § 14 Abs. 1 eines der dort benannten Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
 30. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 einen anderen Brennstoff als trockenes, naturbelassenes Holz benutzt,
 31. entgegen § 15 auf den dort aufgeführten Straßen und Plätze Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung von der örtlichen Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

VERORDNUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 09.03.2000 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den

Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

- Siegel -